OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-400367/4/Gf/RoK

Datum:

Linz, 13. Mai 2019

B E S C H L U S S

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der Beschwerde des A. B., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. März 2019, Zl. AS/PB-2130738, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

b e s c h l o s s e n :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 Z. 1 VwGVG i.V.m. § 35 Abs. 6 ZustG als unzulässig – weil verspätet – zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 12. März 2019, Zl. AS/PB-2130738, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf. elektronisch zugestellt, wobei laut Akt der belangten Behörde zu Zl. AS/PB-2130738 (vgl. dessen ONr. 8) die erste elektronische Verständigung durch den Zustelldienst (hier: Bundesrechenzentrum) über die Bereithaltung dieser Sendung zur Abholung noch am selben Tag (um 13:45 Uhr) erfolgte.

Gemäß § 35 Abs. 6 ZustG galt daher diese Zustellung als am 13. März 2019 (Mittwoch, kein Feiertag) bewirkt.

3. Mit e-mails vom 15. April 2019 (bei der belangten Behörde eingegangen an diesem Tag um 10:51 Uhr, um 10:59 Uhr und um 11:13 Uhr) hat der Rechtsmittelwerber gegen dieses Straferkenntnis eine Beschwerde erhoben.

4.1. Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) regelt nach dessen § 1 das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes), wobei diese gemäß § 38 VwGVG in Verfahren über Beschwerden gegen in Verwaltungsstrafsachen ergangene Bescheide die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) und des Finanzstrafgesetzes (BGBl 129/1958 i.d.g.F. BGBl I 32/2018, im Folgenden: FinStrG) sowie im Übrigen jene in Bundes- oder Landesgesetzen enthaltenen verfahrensrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden haben, die die Behörde in deren, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Diese beiden Bestimmungen haben ihre verfassungsmäßige Grundlage jeweils in Art. 136 Abs. 2 B-VG, wonach das Verfahren der Verwaltungsgerichte „durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich“ zu regeln ist (sodass den auf Art. 136 Abs. 2 B-VG basierenden Normen kraft ihrer Eigenschaft als leges speciales ein prinzipieller Vorrang [auch] vor jenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen einzuräumen ist, die auf einer vergleichsweise generellen verfassungsrechtlichen Bedarfskompetenz – wie Art. 11 Abs. 2 B-VG bzw. § 7 Abs. 6 F-VG – beruhen).

4.2. Gemäß § 1 Abs. 1 der – seit der Novelle BGBl I 103/2007 von § 7 Abs. 6 F-VG getragenen – Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 i.d.g.F. BGBl I 104/2018, gelten die Bestimmungen der BAO in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben, soweit diese u.a. durch Abgabenbehörden der Gemeinden zu erheben sind, und in der Folge – anstelle der Vorschriften des VwGVG – auch in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (vgl. § 2a BAO).

4.3. Bei einer Zusammenschau der §§ 1 und 38 VwGVG einerseits und der §§ 1 und 2a BAO andererseits resultiert zunächst, dass die BAO und der damit verbundene Ausschluss des VwGVG in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nur insoweit zum Tragen kommen, als die BAO auch bereits im Verfahren vor der belangten Behörde maßgeblich war.

Da unter dem von der BAO verwendeten Begriff der „Erhebung“ zwar alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden Maßnahmen der Abgabenbehörden zu verstehen sind (vgl. § 49 Abs. 2 BAO), hierzu aber – mangels entsprechender Regelung in der BAO selbst – insbesondere nicht das abgabenbehördliche Verwaltungsstrafverfahren zählt, haben die Abgabenbehörden im letztgenannten Bereich sohin nicht die BAO anzuwenden; dies mit der Folge, dass diese auch im anschließenden VwGVG-Verfahren nicht zum Tragen kommt.

Zwischen der in § 38 VwGVG angeordneten Heranziehung des VStG und der in § 1 Abs. 1 BAO festgelegten Maßgeblichkeit der BAO besteht sohin kein Widerspruch: Das Abgabenstrafverfahren der Gemeinde und ein daran anknüpfendes Beschwerdeverfahren des LVwG ist jeweils nach dem VStG durchzuführen.

Dieser Befund deckt sich im Übrigen auch mit der – als eine auf der Bedarfskompetenz des Art. 11 Abs. 2 B-VG basierend anzusehenden – Anordnung des § 254 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG), BGBl 129/1958 i.d.g.F. BGBl I 32/2018, wonach für den Bereich des „landesgesetzlichen und kommunalsteuerlichen Abgabenstrafrechts ... das Verwaltungsstrafgesetz“ gilt.

4.3. An diesem Ergebnis ändert nichts, dass der Landesgesetzgeber nach § 8 Abs. 5 F-VG die Gemeinden dazu ermächtigen kann, bestimmte Abgaben – wozu gemäß § 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2017, BGBl I 116/2016 i.d.g.F. BGBl I 106/2018, u.a. die Ausschreibung von Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen zählt – auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben, wobei das insoweit maßgebliche Verfahrensrecht prinzipiell eine Annexmaterie verkörpern würde:

Indem die Gemeinden auf § 8 Abs. 5 F-VG beruhend mit dem Oö. Parkgebührengesetz (OöParkGebG), LGBl 28/1988 i.d.g.F. LGBl 57/2018, tatsächlich zur Aus-

schreibung einer derartigen Gebühr ermächtigt wurden, ist insoweit zwar einerseits hinsichtlich des Verfahrens zu deren Einhebung die BAO maßgeblich und andererseits richtet sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden ebenso wie die (bloße) „Festlegung allgemeiner“ – d.h.: zu jenen nach besonderen Materiengesetzen jeweils nur subsidiären – „Straftatbestände(n)“ nach dem Oö. Abgabengesetz (OöAbgG), LGBl 102/2009 i.d.g.F. LGBl 95/2017 (vgl. dazu auch Blg 1930/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages, 26. GP, S. 2); unabhängig davon ist aber das damit verbundene abgabenrechtliche Verwaltungsstrafverfahren sowohl seitens der Behörde als auch (soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist; vgl. § 38 VwGVG) vom Verwaltungsgericht jeweils nach dem VStG durchzuführen (im Ergebnis ebenso *M. Köhler – W. Wessely*, in: N. Raschauer – W. Wessely [Hrsg.], Kommentar zum VwGVG, RN 4 zu § 38).

4.4. Gemäß § 245 Abs. 1 erster Satz BAO beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde einen Monat ab Zustellung. Nach § 108 Abs. 2 BAO enden u.a. nach Monaten bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, der durch seine Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht.

Im vorliegenden Fall begann die einmonatige Beschwerdefrist mit der Zustellung des angefochtenen Bescheides am 13. März 2019 zu laufen; diese hätte daher mit Ablauf des 13. April 2019 geendet.

Da dieser Tag jedoch ein Samstag war, würde diese Frist nach § 108 Abs. 3 zweiter Satz BAO erst mit Ablauf des 15. April 2019 geendet haben, sodass sich die vorliegende, gerade an diesem Tag (mehrfach) per e-mail eingebrachte Beschwerde insoweit noch als rechtzeitig erweisen würde.

4.5. Da jedoch die Abgabenbehörde – d.i. im gegenständlichen Fall gemäß § 2 Abs. 3 OöAbgG der Bürgermeister der Stadt Linz in seiner Funktion als Bezirksverwaltungsbehörde – hier im Rahmen des „kommunalsteuerlichen Abgabenstrafrechts“ i.S.d. § 254 Abs. 1 FinStrG tätig geworden ist, hatte diese nach den vorstehenden Ausführungen das VStG anzuwenden.

Gleiches gilt gemäß § 38 VwGVG grundsätzlich auch für das LVwG OÖ, allerdings nur insoweit, als „in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist“.

Gerade eine dementsprechende Sonderregelung findet sich jedoch in § 7 Abs. 4 Z. 1 erster Satz VwGVG hinsichtlich der Frist zur Erhebung von Beschwerden gegen behördliche Bescheide; diese beträgt (nicht einen Monat sondern nur) vier Wochen.

4.6.1. Zwecks Berechnung dieser Frist kommt mangels einer weiteren, diesbezüglich im VwGVG enthaltenen Spezialbestimmung i.S.d. § 38 VwGVG zunächst das

VStG zum Tragen; dieses enthält allerdings ebenfalls keine darauf abzielenden eigenständigen Regelungen, weshalb insoweit der in § 24 VStG enthaltene Verweis auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) Maßgeblichkeit erlangt.

Nach § 32 Abs. 2 AVG enden u.a. nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Nur dann, wenn das Ende dieser Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag oder auf den Karfreitag oder den 24. Dezember gefallen wäre, würde diese Frist nach § 33 Abs. 2 AVG erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages geendet haben.

4.6.2. Gegenständlich begann die vierwöchige Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 Z. 1 VwGVG i.V.m. § 35 Abs. 6 ZustG am 13. März 2019 – einem Mittwoch – zu laufen; da der in vier Wochen folgende Mittwoch – der 10. April 2019 – kein gesetzlicher Feiertag war, endete sie sohin bereits mit dem Ablauf dieses Tages.

Dies wurde dem Rechtsmittelwerber im Zuge der Gewährung des Parteiengehörs mit hg. Schreiben vom 8. Mai 2019 auch entsprechend vorgehalten, wobei er dieser Sachverhaltsfeststellung im Zuge seiner Replik vom 11. Mai 2019 in der Sache nicht entgegengetreten ist.

Anders als der Bf. meint, handelt es sich im Zuge der Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Beschwerde aber auch nicht um eine Ermessensfrage: Vielmehr kann die diesbezüglich gesetzlich festgelegte Frist selbst bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen weder von Amts wegen noch auf einen entsprechenden Antrag hin verlängert werden; wird sie versäumt, käme lediglich dann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Frage, wenn die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllt sind (was gegenständlich nicht zutrifft).

4.7. Somit erweist sich die vorliegende, erst am 15. April 2019 (mehrfach) per e-mail eingebrachte Beschwerde im Ergebnis als verspätet, weshalb diese gemäß § 7 Abs. 4 Z. 1 VwGVG i.V.m. § 35 Abs. 6 ZustG aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen war.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f